# Reglement zur Unterstützung der einheimischen Vereine der Gemeinde Vaz/Obervaz

#### Art. 1

#### Grundsatz

Die Gemeinde Vaz/Obervaz unterstützt Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde, die sich seit mindestens zwei Jahren über wesentliche Aktivitäten im Interesse des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Jugendförderung ausweisen können.

#### Art. 2

# Form der Unterstützung

Die Gemeinde Vaz/Obervaz stellt diesen Vereinen und Organisationen gegen Verrechnung von Kostenbeiträgen Lokalitäten im Sportzentrum, in den Schulhäusern, Turn- und Mehrzweckhallen sowie Spiel- und Sportplätze zur Verfügung, sofern sich dies mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und insbesondere der Schule sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Sie kann zudem einmalige oder jährliche Unterstützungsbeiträge, speziell für die Jugendförderung, ausrichten.

#### Art. 3

# Förderungsbeiträge

Im Rahmen der budgetierten Kredite kann der Gemeindevorstand Förderungsbeiträge unter Gewichtung der folgenden Kriterien ausrichten:

a) Sportvereine Jugendliche, Betreuer, finanzieller Aufwand für Infrastruktur;

b) kulturelle Vereine bei den kulturellen Vereinen werden zudem noch Aktivmitglieder, Proben und öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde gewichtet.

Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

22.08.2017

#### Art. 41)

# Beitragskriterien

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen sind folgende Kriterien:

## a) Sportvereine

eine minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, jährliche Mitgliederbeiträge, der Nachweis der Jugendförderung und ein Jahresumsatz unter 500'000 Franken;

# b) kulturelle Vereine

eine minimale Mitgliederzahl von zehn Personen, Durchführung öffentlicher kultureller Anlässe in der Gemeinde Vaz/Obervaz und der Probennachweis.

Die Bewertungsfaktoren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

#### Art. 5

# Gesuche und Erhebungsgrundlagen

Gesuche um Unterstützung sind jeweils bis Ende Juni an den Gemeindevorstand zu richten, denen folgende Erhebungsgrundlagen beizulegen sind:

- Vereins- bzw. Organisationszweck (Vereinsstatuten) und Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität im Sinne von Art. 1,
- Vereinsaktivitäten.
- Mitgliederverzeichnis bzw. Verzeichnis der geförderten Jugendlichen vom 5. bis zum erfüllten 16. Altersjahr (kulturelle Vereine) bzw. bis zum 20. Altersjahr (Sportvereine) mit Angabe des Wohnsitzes,
- Nachweis Trainer/Betreuer mit j\u00e4hrlichem Entgelt und regelm\u00e4ssigem Trainingseinsatz bzw. Probennachweis,
- Nachweis und Beschrieb des Infrastrukturaufwandes in Gemeindeanlagen,
- Miet- und Pachtzinsen,
- Bilanz- und Erfolgsrechnung des zurückliegenden Jahres.

2 22.08.2017

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. August 2017

#### Art. 6

#### Sonderbeiträge

Für einmalige Anschaffungen und Veranstaltungen im Sinne von Art. 1 oder andere Investitionen können aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes Sonderbeiträge gewährt werden, wenn das Vermögen des Vereins dafür nicht ausreicht. Angemessene Eigen- und/oder Drittleistungen sind dabei Voraussetzung. Weiter kann der Gemeindevorstand in Härtefällen nach Art. 3 angemessen erhöhen.

#### Art. 7

Ausschluss von der Beitragsberechtigung Vereine und Organisationen, die bereits von Institutionen der öffentlichen Hand (ausgenommen Jugend und Sport) regelmässig unterstützt werden, sind im Rahmen dieses Reglements nicht beitragsberechtigt. Dies gilt auch für Organisationen für die Betreuung von Kindern im Vorkindergartenalter.

#### Art. 8

Benützung der Infrastruktur Die Benützung von Schullokalitäten, Turn- und Mehrzweckhallen, Duschen und Garderoben, Küchen und Office, Bühnen, Spiel- und Sportplätzen sowie des Sportzentrums bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Bewilligung für Aula und Mehrzweckhalle erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Die Benützung von weiteren Schullokalitäten fällt in die Zuständigkeit der Schulleitung.

22.08.2017

#### Art. 9

## Benützungsauflagen

Eine erteilte Bewilligung gilt auf Zusehen hin und kann widerrufen werden, wenn

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- Weisungen der Bewilligungsinstanzen und Abwarte missachtet werden,
- wiederholt Beschädigungen vorkommen,
- Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden,
- Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden oder ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.

#### Art. 10

#### Kostenbeitrag Infrastruktur

Die Gemeinde Vaz/Obervaz verrechnet den unterstützten Vereinen und Organisationen Betriebskostenbeiträge nach den vom Gemeindevorstand festgesetzten Tarifen.

#### Art. 11

# Personal- und Sachaufwand

Einsätze des Bühnenmeisters/Tontechnikers, der EW-Werkgruppe, der Bauamts-Werkgruppe und der Gemeindepolizei werden inklusive Fahrzeuge und Signalisationsmaterial pro Person und Stunde nach den vom Gemeindevorstand erlassenen Entschädigungsansätzen verrechnet.

### Absprache

Die Einsätze sind mit den zuständigen Gemeindeinstanzen mindestens zehn Tage im Voraus abzusprechen.

#### Art. 12

# Genehmigung, Inkraftsetzung

Das Reglement zur Unterstützung der einheimischen Vereine wurde vom Gemeinderat am 25. Juli 2006 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

4 22.08.2017